Satzung der Tanzsportakademie Ludwigsburg e.V.

Geändert und genehmigt am 16.03.2001 (Namensänderung am 06.05.2009).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der am 01. Februar 2001 gegründete Verein trägt den Namen "Tanzsportakademie Ludwigsburg e.V." und hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedverbände, deren Sportarten im Verein betrieben

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Tanzsports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Der Verein erreicht diesen Zweck durch Teilnahme an Tanzsportturnieren und durch Angebot von unentgeltlichen Tanzübungsstunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der
- Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gastmitglieder
 - Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
 - Tanzturniersporttreibende (aktive) Mitglieder
 - 1.1.2. Tanzsporttreibende Mitglieder
 - 1.1.3. Passive Mitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder 1.2
 - 1.2.1. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Fördernde Mitglieder
 - - Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
 - Ehrenmitglieder

Durch Beschluß des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Personen, die nach Vorgabe des Vorstandes bestimmte Einrichtungen des Vereins nutzen können.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag der an den Verein zu richten ist und durch Beschluß des Vorstandes.
- Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf ist unanfechtbar.
- 4. Die ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitgliedschaft und die Gastmitgliedschaft beginnt jeweils mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
- 5 Der Beginn und die Form der Mitgliedschaft einer Juristischen Person als Förderndes Mitglied wird durch besonderen Vereinbarung zwischen dem Verein und der Juristischen Person festgelegt.
 Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstands zu Ehrenmitgliedern
- 6

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft eines ordentlichen, außerordentlichen, fördernden Mitglieds oder eines Gastmitglieds endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfristen sind wie folgt:
- - A) Ordentliche Mitglieder zum Ende eines Halbjahrs 3 Monate vorher
 - B) Außerordentliche, Fördernde Mitglieder und Gastmitglieder zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres (Quartalsende), zwei Monate vorher. D) Ehrenmitglieder jederzeit
- Die Austrittserklärung eines minderjährigen Mitglieds bedarf der Unterschrift
 - eines gesetzlichen Vertreters Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - + die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt + die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

+ mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Wegen der Entscheidung über den Ausschlußbeschluß steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

Die Beendigung der Fördernden Mitgliedschaft für Juristische Personen ergibt sich aus der zwischen dem fördernden Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§6 Beiträge und Dienstleistungen

Die ordentlichen, außerordentlichen, fördernden Mitglieder und Gastmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet die Sport- und Turnierordnung des Vereins, gastgebender Vereine und der übergeordneten Tanzsportverbände zu
- beachten. Jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahre, ist berechtigt, an der Willenserklärung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an 2.
- Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu 3. benutzen. Passive Mitglieder (§3 1.1.3.) sind nicht berechtigt, den Trainingsbetrieb des Vereins zu nutzen.
- Die Gastnutzer sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Gastmitglieder, Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

Bei Gastmitgliedern besteht Versicherungsschutz wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- + die Mitgliederversammlung
- + der Vorstand
- + die Jugendversammlung

§9 Mitaliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, mit wenigstens zweiwöchiger Ladungsfrist nach Bedarf
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: 3.
 - + Entgegennahme der Jahresberichte sämtlicher Vorstandsmitglieder
 - + Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen

- + Entlastung des Vorstandes
- + Wahl des Vorstandes
- + Wahl der Kassenprüfer/innen
- + Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung

- + Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge + Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden, sie müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei des 1. Vorsitzenden eingereicht werden.. Später eingehende Anträge können nur beraten werden und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, Ihr Stimmrecht an anwesende, teilnehmende 6
- 7. Mitglieder zu übertragen (schriftliche Stimmrechtsübertragung). Jedes teilnehmende Mitglied kann jeweils nur ein zusätzliches Stimmrecht eines nichtteilnehmenden Mitglieds mit ausüben.
- Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer / Protokollführer/in schriftlich festzuhalten, zu unterschrieben und vom/von der 1. 8. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom /von der stellvertretenden Vorsitzenden, zusätzlich zu unterschreiben.
- 9. Für anstehende Wahlen ist aus den Reihen der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder ein Wahlleiter zu benennen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- + das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- + die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder wählberechtigt, die zum Zeitpunkt der Beantragung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bereits Mitglied im Verein waren.

§11 Vorstand

- Den Vorstand bilden 1.
 - + der/die 1. Vorsitzende

+ der/die stellvertretende Vorsitzende

+ der/die Kassenwart/in

- + der/die Schriftführer/in
- Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - + der/die 1. Vorsitzende
- + der/die stellvertretende Vorsitzende
- + der/die Kassenwart/in
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der unter §11.2. genannten Vorstandsmitglieder vertreten. 3.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliedsversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben 5. zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen V ereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufteilungsplan festgelegt werden.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die 6. seines/r Vertreters/in.

§12 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vorstands bedarf.

Žur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Vorstand ist für den Erlaß der Ordnungen zuständig. Für alle Mitglieder des Vereins sind die

- a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
- b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.

in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

§14 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann fölgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluß gemäß §5 Ziffer 3 Satzung 3.

§15 Kassenprüfer/in

- . Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Beiträge des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre 2.
- Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten. 3
- Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
- Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung. 5.

§16 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die 1. Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder 2. beschlossen hat oder b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertell der erschienenen, anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. 3. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Eine Stimmübertragung ist in diesem Fall nicht möglich.
- Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, falls vorhanden, einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden wohltätigen Zweck zu.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister Ludwigsburg in Kraft.